



# Jugendliche Schützen!

Eine Arbeitshilfe

In Zusammenarbeit mit der  
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

ib

# Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen „Jugendliche schützen!“

- 3 Vorwort Thimo Fojkar, Internationaler Bund
- 4 Vorwort Prof.´in Dr. Karin Böllert, Westfälische Wilhelms-Universität Münster
- 5 Einleitung
- 7 Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB
- 8 Kinderschutz und Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen –  
Begrifflichkeiten und Arbeitsdefinitionen
- 11 Gefährdungslagen Jugendlicher
- 13 Einschätzung einer Gefährdungslage bei Jugendlichen
- 17 **Die Arbeitshilfe im Praxisprojekt „Jugendliche schützen!“**
- 18 **Element „Prävention“**
- 19 **Element „Vernetzung und Lobbyarbeit für Jugendliche“**
- 20 **Element „Sensibilisierung und Wissen“**
- 21 **Element „Struktur“**
- 22 **Element „Interne Verständigung“**
- 23 Nachwort und Ausblick
- 24 Literatur

## Vorwort



Liebe Leserin, lieber Leser!

Ich freue mich, dass wir Ihnen mit dieser Publikation unter dem Motto „Jugendliche schützen!“ eine Arbeitshilfe für die berufliche Praxis vorlegen können, die in gewisser Weise Neuland betritt.

Seit Mitte 2009 führen wir in Kooperation mit Frau Professorin Böllert von der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster ein Projekt durch, das sich mit Gefährdungslagen von Jugendlichen befasst. Ziel dieses Projektes, das durch einen Beschluss der IB-Mitgliederversammlung 2009 angestoßen wurde, ist es, Schutzkonzepte und Handlungsstrategien zu entwickeln, die geeignet sind, im pädagogischen Alltag mit Gefährdungslagen von Jugendlichen wirksam umzugehen und Jugendliche damit letztendlich vor Gefährdungen zu schützen.

Ein Auslöser dieses Projektes waren die vielfältigen Aktivitäten des Internationalen Bundes in Bezug auf die Wahrung von Kinderrechten und die Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes. Bereits seit fünf Jahren arbeitet der IB mit eigenen „Leitlinien zum Kinderschutz“ und sammelt dabei wertvolle Erfahrungen darin, den Anforderungen, die der Internationale Bund und auch das Gesetz an den Kinderschutz stellt, gerecht zu werden.

Immer wieder jedoch wird uns bewusst, dass sich Kinderschutz nicht auf Kinder beschränken darf, sondern sich auf alle Minderjährigen beziehen muss. So wichtig selbstverständlich alle Aktivitäten sind, die kleine Kinder vor Gewalt, Misshandlungen und Missbrauch schützen und sie darin unterstützen, ihre Rechte wahrzunehmen, so wichtig ist es darüber hinaus, den Blick auf problematische Verläufe des Heranwachsens von Jugendlichen, auf ihre Gefährdungen sowie auf die Notwendigkeit von Prävention und Intervention bei Jugendlichen zu richten.

Als einer der großen Träger der beruflichen Integrationsförderung, als Träger von vielen Jugendmigrations-

diensten, von Jugendzentren, von zahlreichen Projekten der Jugendsozialarbeit, als Träger einer Reihe von IB-Schulen verfügt der Internationale Bund über umfangreiche Kenntnisse und Erfahrungen darüber, wie riskant und gefährdend physische, psychische, seelische und sexuelle Gewaltausübung und Misshandlung für Jugendliche sind wie negativ sich diese Erfahrungen auch im Übergang in das Erwachsenenleben auswirken und wie einflussreich diese Erfahrungen für wichtige Lern- und Bildungsprozesse im Jugendalter sind.

Ausgehend von den Grundsätzen und dem Leitbild des Internationalen Bundes sind wir von der Überzeugung und dem Selbstverständnis geleitet, dass auch Jugendliche ein Recht auf körperliche Unversehrtheit, auf gesundes Aufwachsen, auf Förderung ihrer Entwicklung sowie auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit haben. Deshalb wollen wir mit dieser Arbeitshilfe unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in ihrem beruflichen Alltag mit Jugendlichen tätig sind, unterstützen und ihnen konkrete Praxishilfen und Handlungsoptionen an die Hand geben, um ihre Handlungssicherheit in der beruflichen Praxis zu stärken.

Diese Arbeitshilfen sind aber auch bereits ein Ergebnis des Engagements unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Die große Beteiligung an einer ersten Erhebung zu den Praxiserfahrungen mit Gefährdungen von Jugendlichen und die intensive Arbeit in fünf regionalen „Konzeptions- und Planungswerkstätten“, in denen aus der Praxis heraus die Grundlagen für diese Arbeitshilfe gelegt wurden, haben die vorliegenden Ergebnisse erst möglich gemacht.

Dafür danke ich allen Beteiligten sehr herzlich!

Thiemo Fojkar  
Mitglied des Vorstandes



## Vorwort

Der Internationale Bund hat mit einer Vielzahl von Maßnahmen den Kinderschutz in seinen Einrichtungen gestärkt. U. a. in den „Leitlinien zum Kinderschutz“ finden sich die hervorgehobene Berücksichtigung der Thematik und eine entsprechende fachliche Positionierung wieder. Im Rahmen der Evaluation dieser Leitlinien durch die Westfälische Wilhelms-Universität zeigte sich als ein Ergebnis, dass die Leitlinien in Feldern der Erziehungshilfen und der Kindertagesstätten bereits weit umgesetzt sind und der Kinderschutz auf breiter Ebene verankert ist. Dagegen war zum damaligen Zeitpunkt die Thematik in Arbeitsfeldern, die Jugendliche als Zielgruppe haben, deutlich geringer ausgeprägt und Schutzkonzepte für Jugendliche wurden weniger umfassend umgesetzt. Damit spiegelt sich beim Internationalen Bund eine Situation wider, die insgesamt für den Fachdiskurs über Kinderschutz symptomatisch ist: Junge Heranwachsende, ihr Schutzbedürfnis und ihre Gefährdungen werden bislang kaum thematisiert. Jugendliche haben die gleichen Rechte auf ein gelingendes, unversehrtes Aufwachsen und die Entfaltung ihrer Persönlichkeit wie Kinder. Dass die Einlösung dieser Rechte u. U. ebenso einer professionellen Unterstützung bedarf wie der Schutz von Kindern, ist auf der einen Seite eine Selbstverständlichkeit, wird aber auf der anderen Seite sowohl in Praxiskontexten Sozialer Arbeit als auch in wissenschaftlichen Forschungszusammenhängen meist ausgeblendet. Den sich daraus ergebenden Anforderungen der fachlichen Ausgestaltung und organisationalen Verankerung des Schutzes Jugendlicher vor Gefährdungen kann durch die bloße Übertragung von erprobten Kinderschutzmaßnahmen auf das Jugendalter nicht entsprochen werden.

Das Projekt „Jugendliche schützen! – Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“ ist vom Projektteam der Westfälischen Wilhelms-Universität als Praxisentwicklungs- und Praxistransferprojekt angelegt. Die Entwicklung und Durchführung des Projektes erfolgen in enger gemeinsamer Zusammenar-

beit mit den beteiligten Fachkräften des IB in den Arbeitsfeldern Berufliche Bildung, Jugendarbeit, Schulen und Jugendmigrationsdienste und damit in den Handlungsbereichen, in denen einerseits insbesondere mit Jugendlichen gearbeitet wird, die andererseits aber von der dominanten Debatte über Kinderschutz und deren Folgen eher selten tangiert sind.

Ziele des Projektes sind:

- die Erhöhung der Handlungssicherheit der Mitarbeiter/-innen im Kontext des Schutzes von Jugendlichen
- die Entwicklung von Arbeitshilfen für die Handlungsfelder, in denen überwiegend mit Jugendlichen gearbeitet wird
- die Entwicklung von einschlägigen Schulungs-/Fortbildungsangeboten
- die Profilierung des Internationalen Bundes im Kontext des Schutzes von Kindern und Jugendlichen und die Verortung in den einschlägigen Fachdiskursen
- die Implementation der in der Arbeitshilfe publizierten Ergebnisse an den Projektstandorten
- die Bekanntmachung und der Transfer der Arbeitshilfe und der Ergebnisse des Projektes in anderen Verbänden und Niederlassungen des IB

Mit einem transparenten, systematisierten und kontinuierlich begleiteten Wissenstransfer in die Praxis und aus der Praxis heraus in die Wissenschaft soll ein fachlich fundierter, zielgruppenangemessener, praktikabler und organisational institutionalisierter Gefährdungsschutz im Jugendalter konzeptualisiert und umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund stellt die vorliegende Arbeitshilfe einen ersten wesentlichen Schritt einer durch Wissenschaft und Praxis gemeinsam entwickelten Grundlage des Schutzes von Jugendlichen dar.

Prof.'in Dr. Karin Böllert,  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster

**Aufgrund einzelner tragisch verlaufener Gefährdungsfälle von Kindern und der daraus resultierenden gesetzlichen Neuerungen (vor allen Dingen die KICK-Novelle mit § 8a SGB VIII/KJHG) finden Angelegenheiten des Kinderschutzes eine erhöhte Wahrnehmung in der (Fach-)Öffentlichkeit: So werden Fragen von Handlungsabläufen, Leitlinien, Einschätzungsbögen, frühen Hilfen und sozialen Frühwarnsystemen diskutiert und entsprechende Angebote in der Praxis erprobt. Auffallend ist, dass diese Maßnahmen fast ausschließlich auf die Gruppe der Kinder von 0 bis ca. 6 Jahren zielen. Ältere Kinder und vor allem Jugendliche kommen in der Kinderschutzdebatte bisher kaum vor – eine Lücke, die nicht zuletzt im aktuellen 13. Kinder- und Jugendbericht markiert worden ist.**

Da Gefährdungen und Schädigungen von Säuglingen und Kleinkindern auch durch problematische Kinderschutzverläufe und die mediale Berichterstattung immer wieder in den Fokus der Öffentlichkeit und der Forschung gerückt wurden bzw. werden, standen zunächst auch beim Internationalen Bund (IB) vor allem Aktivitäten zum Kinderschutz in jenen Arbeitsfeldern im Mittelpunkt, in denen Kinder betreut und gefördert werden (Kindertagesbetreuung, Erziehungshilfen).

Demgegenüber wurde – wie in der (Fach-)Öffentlichkeit insgesamt – auch im IB der Bereich „Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen“ nur punktuell (wie z. B. anlässlich des Amoklaufs in Winnenden oder im Zusammenhang mit „Koma-Saufen“) und eher am Rande thematisiert.

Selbstverständlich haben Jugendliche genau wie Kinder die gleichen Rechte auf ein gelingendes und unversehrtes Aufwachsen sowie die Entfaltung ihrer Persönlichkeit. Aus diesem Grund gilt es, den Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen fachlich auszugestalten und organisational zu verankern – eine Anforderung,

deren Einlösung nicht voraussetzungslos ist und deren wirksame Umsetzung nicht erschöpfend durch die bloße Übertragung von erprobten Kinderschutzmaßnahmen auf das Jugendalter zu leisten ist.

### **Beschluss der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung des Internationalen Bundes hat mit Blick auf diese Überlegungen auf ihrer Versammlung im Juni 2009 das Präsidium des IB aufgefordert, „dafür Sorge zu tragen, dass der IB sein Engagement gegen Kindeswohlgefährdungen stärker als bisher auf die Arbeitsfelder ausweitet, in denen er sich an Jugendliche wendet“ (vgl. TOP 17, Antrag 4, MV IB 2009). Dazu sollen „im Rahmen eines wissenschaftlich begleiteten Projektes auf Basis der ‚Leitlinien zum Kinderschutz im IB‘ Praxishilfen für einen wirksamen Schutz der Jugendlichen vor Gefährdungen und Schädigungen erarbeitet, erprobt und verbreitet werden“ (vgl. ebd.).

*Die Mitgliederversammlung des Internationalen Bundes fordert das Präsidium auf „dafür Sorge zu tragen, dass der IB sein Engagement gegen Kindeswohlgefährdungen stärker als bisher auf die Arbeitsfelder ausweitet, in denen er sich an Jugendliche wendet“.*

*(Vgl. TOP 17, Antrag 4, MV IB 2009)*

Das aus diesem Antrag entstandene Projekt „Jugendliche schützen! – Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“ ist als Praxisentwicklungs- und Praxistransferprojekt angelegt. Die Entwicklung und Durchführung des Projektes erfolgen in enger Zusammenarbeit der beteiligten Fachkräfte des IB in den jeweiligen Arbeitsfeldern und in der Zentralen Geschäftsführung (Ressort Bildung und Soziale Arbeit) mit der Westfälische Wilhelms-Universität Münster.



### **Praxisprojekt „Jugendliche schützen! – Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“**

Ziel des Praxisprojektes ist es, durch eine transparente, systematisierte und kontinuierliche Begleitung einen Wissenstransfer in die Praxis und aus der Praxis heraus in die Wissenschaft zu gewährleisten, um einen fachlich fundierten, den Zielgruppen angemessenen, praktikablen und organisational verankerten Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen zu konzipieren und – auch z. B. über die Erhöhung der Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – zu implementieren. Die bestehenden Leitlinien des IB dienen dabei als Grundlage des Praxisprojektes „Jugendliche schützen! – Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“, das infolge des Beschlusses der Mitgliederversammlung des IB in Kooperation mit der Universität Münster initiiert wurde und gemeinsam durchgeführt wird.

Das Projekt umfasst vier aufeinander aufbauende Bausteine: Baustein 1 (Fallanalysen) zielt auf die Ermittlung von Erfahrungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den einzelnen Handlungsfeldern, die neben den Ergebnissen der „Evaluation der Kinderschutzmaßnahmen des IB“, dem einschlägigen Fachdiskurs und den bereits vorhandenen Materialien die Grundlage für die Weiterentwicklung in den Konzeptions- und Planungswerkstätten bilden.

Konzeptions- und Planungswerkstätten (Baustein 2) stellen durch die kontinuierliche Arbeit an einzelnen Modellstandorten (IB-Schulen, Jugendmigrationsdienste, Offene Kinder- und Jugendarbeit, Berufliche Integrationsförderung) den zentralen Rahmen für die Konzeptentwicklung und Vorbereitung der Implementationsphase dar.

Durch die Publikation einer Arbeitshilfe (Baustein 3) werden die Ergebnisse der Konzeptionsphase in wissen-

schaftlich aufbereiteter, praxistauglicher Form für die Standorte des IB nutzbar gemacht.

Baustein 4 dient der Implementation der entwickelten Konzepte in diejenigen Arbeitsfelder des IB, in denen mit Jugendlichen gearbeitet wird. Angesprochen sind auch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus dem Kinderschutz, um so eine breite Streuung der Ergebnisse innerhalb des IB zu ermöglichen. Im Rahmen der Implementation stehen interessierten Standorten Praxisberatung und Fortbildungstage durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Münster zur Verfügung.

Daneben werden im Rahmen des Praxisprojektes Schulungs- und Fortbildungsangebote für Fachkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren entwickelt.

Die hier vorliegende Arbeitshilfe gibt die konzeptionellen Überlegungen in den Konzeptions- und Planungswerkstätten aufbereitet wieder und soll als Anstoß und Ressource für die Beschäftigung mit der Thematik in Verbänden und Niederlassungen dienen.

#### *Projektdesign des Praxisprojektes „Jugendliche schützen! – Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“:*

*Baustein 1: Fallanalysen*

*Baustein 2: Konzeptions- und Planungswerkstätten*

*Baustein 3: Publikation einer Arbeitshilfe*

*Baustein 4: Implementation der entwickelten Konzepte*



## Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB

**Ausgehend von gesetzlichen Präzisierungen und Novellierungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und aus seinem Selbstverständnis heraus erlangte das Thema Kinderschutz und der Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen im Internationalen Bund erhöhte Bedeutung.**

Als Rahmung und Grundlage wurden „Leitlinien zum Kinderschutz im IB“ entwickelt und zum 01.07.2008

„für alle Bereiche der IB-Gruppe, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, und für alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre in Kontakt kommen“ in Kraft gesetzt. Hiermit hat sich der IB über die gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Kinderschutzes (die sich vor allem auf das SGB VIII bezogen) hinaus engagiert und sich bereits früh im Sinne eines umfassenden Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl positioniert.

### **Die Leitlinien lauten wie folgt:**

- 1. „Die Wahrnehmung der Kinderrechte und des Kinderschutzes ist ein Standard in allen Arbeitsfeldern, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird. Im Rahmen des Qualitätsmanagements wird der Kinderschutz in allen relevanten Geschäftsprozessen berücksichtigt.*
- 2. Die Führungskräfte schenken den Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit. Sie schaffen ein Kinder und Jugendliche schützendes Klima in ihrem Zuständigkeitsbereich. Kinderschutz ist regelmäßig Thema auf Führungskonferenzen und in den Fortbildungen für Führungskräfte.*
- 3. Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, werden in Bezug auf Kinderrechte und Kinderschutz sensibilisiert sowie auf Dienstbesprechungen und -beratungen über diese Thematik und über mögliche Indikatoren von Gefährdungen des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen informiert.*
- 4. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Arbeitsfeldern des SGB VIII orientieren sich an einem Handlungsleitfaden, der bei Verdacht auf und bei akuter Kindeswohlgefährdung die erforderlichen Verhaltensweisen aufzeigt. Dieser ist im Verbund, in der Niederlassung erarbeitet und in Kraft gesetzt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus anderen Arbeitsfeldern informieren in Verdachtsfällen ihren direkten Vorgesetzten. Dieser berät sich mit Fachkräften in den erzieherischen Hilfen oder mit Kinderschutzfachkräften im Verbund bzw. in der Niederlassung. Sollte dies nicht möglich sein, informiert er nach Eigenabwägung die zuständigen Stellen in der Öffentlichen Jugendhilfe.*
- 5. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für den Kinderschutz sind ernannt, die die Aktivitäten in Bezug auf den Kinderschutz anregen, beraten und den Informations- und Erfahrungsaustausch steuern. Sie nehmen an bundesweiten Fachtagungen zum Thema teil.“*

Bei der Evaluation der Leitlinien (2008/2009) zeigte sich, dass diese in Feldern der Erziehungshilfen und der Kindertagesbetreuung bereits weit umgesetzt sind und Kinderschutz auf breiter Ebene verankert ist. Im Rahmen dieser Evaluation der Leitlinien wurde allerdings auch deutlich, dass in der Umsetzung der Leitlinien in Handlungsfeldern, die schwerpunktmäßig Jugendliche als Zielgruppe haben, Umsetzungskonzepte und unter-

stützende Praxishandreichungen nur in geringer Zahl vorhanden waren. Diese Lücke soll mit der vorliegenden Arbeitshilfe geschlossen werden. Mit ihr soll die Umsetzung der Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen weiter gefördert und insbesondere in Handlungsfeldern, die hauptsächlich Jugendliche als Zielgruppe haben, unterstützt und gewährleistet werden.

## Kinderschutz und Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen – Begrifflichkeiten und Arbeitsdefinitionen

**Nicht zuletzt aus semantischen Gründen stand der Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl nicht im Mittelpunkt der (fach-)öffentlichen Debatte über den Schutz von Kindern und Jugendlichen.**

Während Kinderschutz neben dem Schutz vor einer möglichen Kindeswohlgefährdung auch das Alter der Zielgruppe impliziert, ist der Begriff Jugendschutz inhaltlich nicht äquivalent, sondern beschreibt die ordnungspolitischen Vorschriften zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (hierunter fallen insbesondere Regelungen zur Abgabe von Alkohol und Zigaretten sowie zum Aufenthalt in Gaststätten und Diskotheken); er umfasst nicht die sozialpolitischen Regelungen zum Umgang mit Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen und die daran anknüpfenden Handlungsaufforderungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als Äquivalent zum Begriff Kinderschutz hat sich für das Jugendalter der Begriff Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen als praktikabel erwiesen.

Im Sinne einer Arbeitsdefinition können die zentralen Begriffe im Kontext des Schutzes von Kindern und Jugendlichen wie folgt beschrieben werden.

### **Kinderschutz**

*Kinderschutz* ist ein Sammelbegriff für pädagogische Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die der Abwendung potenzieller oder bestehender Gefährdungen des kindlichen Wohls dienen.

Unter *Kinderschutz* ist im Allgemeinen die Unterstützung und Überprüfung der Ausübung des elterlichen Rechts auf Pflege und Erziehung des Kindes zu verstehen; sie werden durch das staatliche Wächteramt gewährleistet, das keine behördliche Aufgabe, sondern einen verfassungsrechtlichen Auftrag an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Ziel dieser Überwachung, die in verschiedenen gesetzlichen Regelungen Gestalt

annimmt, ist es, das Kindeswohl in Form von körperlicher, psychischer und seelischer Unversehrtheit, altersgemäßer Entwicklungsförderung und freier Persönlichkeitsentfaltung des Kindes sicherzustellen; der Staat entspricht so nicht nur seiner Schutzverpflichtung gegenüber dem Kind, sondern kommt auch dessen Schutzrecht nach.

Auch die Inobhutnahme eines Kindes im akuten Gefährdungsfall auf Grundlage der Entscheidung von Familiengericht oder Jugendamt ist Teil des *Kinderschutzes*.

### **Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen**

Der *Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen* umfasst die Gesamtheit pädagogischer Präventions- und Interventionsmaßnahmen, die der Abwendung potenzieller oder bestehender Gefährdungen des jugendlichen Wohls durch Unwillen oder Unfähigkeit der Eltern zur Erfüllung ihrer Sorgspflicht oder durch selbstgefährdendes Verhalten der/des Jugendlichen dienen; er schließt dabei Hilfen und Schutzmaßnahmen zur Bewältigung von altersentsprechenden Entwicklungsaufgaben (z. B. Entwicklung selbstbestimmter Sexualität, erfolgreicher Verlauf der Bildungslaufbahn) und Autonomiekonflikten ein.

Analog zum Kinderschutz meint *Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen* die Unterstützung und Überprüfung der Ausübung des elterlichen Rechts auf Pflege und Erziehung des Jugendlichen; sie werden durch das staatliche Wächteramt gewährleistet, das keine behördliche Aufgabe, sondern einen verfassungsrechtlichen Auftrag an die öffentliche Kinder- und Jugendhilfe darstellt. Die Überwachung, die in verschiedenen gesetzlichen Regelungen Gestalt annimmt, zielt darauf, das Wohl der/des Jugendlichen in Gestalt körperlicher, psychischer und seelischer Unversehrtheit, altersgemäßer Entwicklungsförderung und freier Persönlichkeitsentfaltung sicherzustellen; der Staat entspricht so nicht nur seiner Schutzverpflichtung gegenüber der/dem Jugendlichen, sondern auch dessen Schutzrecht.



Auch die Inobhutnahme eines Jugendlichen im akuten Gefährdungsfall auf Grundlage der Entscheidung von Familiengericht oder Jugendamt ist Teil des Schutzes von Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl.

### **Kindeswohlgefährdung**

Unter *Kindeswohlgefährdung* wird – zum einen – die andauernde oder wiederholte Unterlassung der notwendigen psychischen und/oder physischen Versorgung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen durch sorgeberechtigte Personen verstanden; eine solche Unterlassung kann aktiv (bewusst) oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichenden Wissens, unzureichender Einsicht oder unzureichender Fähigkeit der Sorgeberechtigten entstehen (vgl. Schone 2001).

Eine *Kindeswohlgefährdung* liegt – zum anderen – vor, wenn die missbräuchliche Ausübung elterlicher Sorge

und/oder das Verhalten Dritter die psychische und/oder physische Unversehrtheit eines Kindes bzw. einer/eines Jugendlichen bedrohen. Der Begriff der *Kindeswohlgefährdung* ist dabei ein unbestimmter Rechtsbegriff, der u. a. als Maßstab im familiengerichtlichen Verfahren angelegt wird.

Die Kriterien einer *Kindeswohlgefährdung* sind schließlich erfüllt, wenn die gegenwärtig vorhandene Gefahr für das Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen so massiv ist, dass sich eine erhebliche Schädigung in dessen/deren weiterer Entwicklung mit hoher Sicherheit voraussagen lässt. Dabei ist „*Kindeswohlgefährdung* kein dichotom zu klassifizierendes Phänomen (Gefährdung besteht/Gefährdung besteht nicht)“, sondern liegt vielmehr zwischen diesen beiden Polen, sodass jeweils im Einzelfall die Eingriffsschwelle festgelegt werden muss (vgl. Mündler/Mutke/Schone 2000, S. 358).



Für den rechtlichen Begriff einer *Kindeswohlgefährdung* ist die Unterscheidung in „Kind“ und „Jugendliche/r“ irrelevant. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können in einem rechtlich bindenden Sinn von einer *Kindeswohlgefährdung* betroffen sein. Der Begriff der *Kindeswohlgefährdung* bildet die Legitimationsgrundlage staatlicher Eingriffe nach § 1666 BGB sowie § 8a SGB VIII.

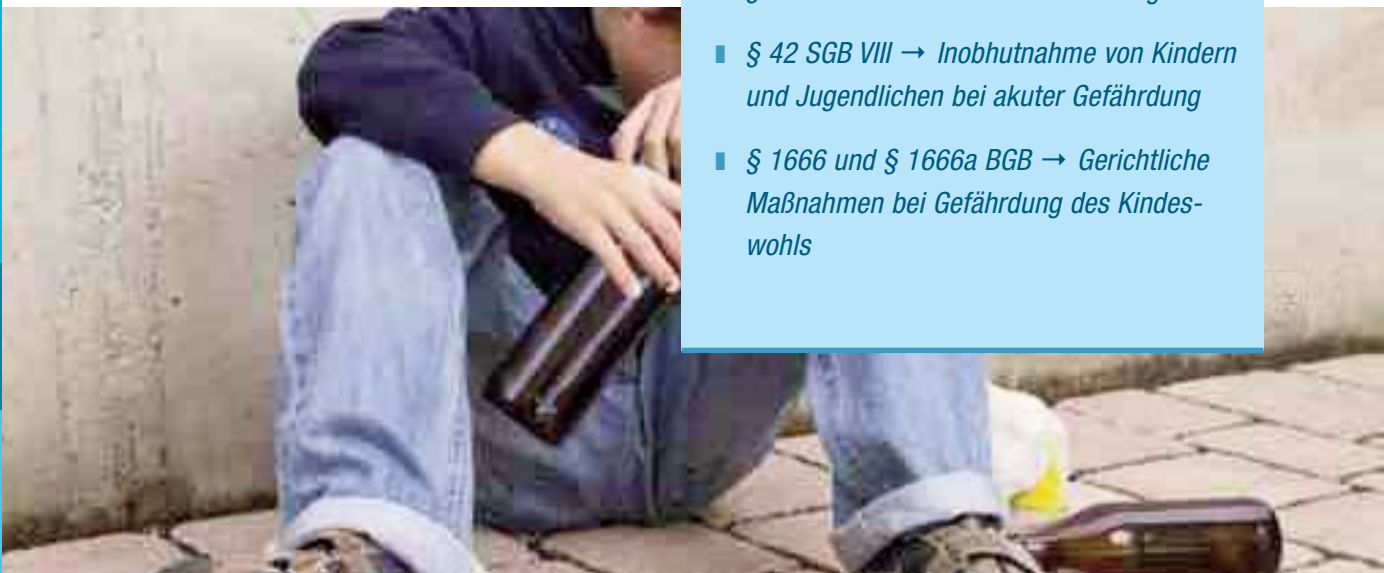
### Jugendschutz

*Jugendschutz* umfasst die Gesamtheit gesetzlicher Regelungen und pädagogischer Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen in der Öffentlichkeit, die ihr körperliches, psychisches und seelisches Wohl und ihre Entwicklung gefährden könnten; dazu zählen insbesondere das Jugendschutzgesetz (JuSchuG), das den *Jugendschutz* in Öffentlichkeit und Medien regelt, sowie das Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG), das dem Schutz von Kindern und Jugendlichen im Erwerbsleben dient.

Als Kinder werden den gesetzlichen Grundlagen entsprechend Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, als Jugendliche Mädchen und Jungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und als junge Erwachsene/Heranwachsende junge Frauen bzw. Männer – je nach gesetzlicher Grundlage – bis zur Vollendung des 21. oder des 25. Lebensjahres bezeichnet.

### Rechtliche Grundlagen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

- **Artikel 1 Grundgesetz:**  
„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“
- **Artikel 2 Grundgesetz:**  
„Jeder hat das Recht auf die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“
- **Artikel 6 (2) Grundgesetz:**  
„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“
- **§ 1 SGB VIII → Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe**
- **§ 8a SGB VIII → Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung**
- **§ 27 SGB VIII → Hilfen zur Erziehung**
- **§ 42 SGB VIII → Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen bei akuter Gefährdung**
- **§ 1666 und § 1666a BGB → Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**



## Gefährdungslagen Jugendlicher

**Jugendliche gelten im Sinne der deutschen Gesetzgebung – wie auch Kinder – grundsätzlich dann als gefährdet, wenn ihre physische, psychische und/oder seelische Integrität bzw. Entwicklung beeinträchtigt ist.**

Die Definition einer Gefährdungslage ist (ebenso wie die Abgrenzung von Lebenssituationen, in denen das Wohl der/des Jugendlichen lediglich nicht gewährleistet ist) höchst normativ und hängt – in Analogie zum Begriff des Kindeswohls – von kulturellen, historischen, biografischen, ethnischen und religiösen Prägungen ab.

Eine Gefährdung des jugendlichen Wohls geht nicht zwangsläufig – wie zumeist im Kindesalter – vom (familialen) Umfeld aus, sondern kann auch im Verhalten der/des Jugendlichen selbst liegen. Die Frage danach, inwieweit ein (selbst)gefährdendes Verhalten auf Instabilitäten innerhalb des Elternhauses bzw. Probleme in der Erziehung zurückzuführen ist, ist letztendlich nur im Einzelfall zu beantworten; es lässt sich jedoch festhalten, dass belastete häusliche Verhältnisse ein gewisses Risikopotenzial für Folgeprobleme im Verhalten von Jugendlichen bergen.

In einem ersten Baustein des Projektes „Jugendliche schützen! – Konzeptentwicklung zum Schutz gegen Gefährdungen von Jugendlichen“ wurden mittels Fallanalysen Gefährdungslagen dokumentiert. Resultierend daraus und ergänzt aus anderen Studien kann eine Gefährdung des jugendlichen Wohls z. B. im familialen Umfeld durch folgende Formen gegeben sein:\*

- *allgemeine und/oder erzieherische Überforderung*
- *fehlende oder missbräuchliche Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung*
- *physische/psychische/seelische/sexuelle Gewalt, Misshandlungen*
- *Desinteresse*
- *emotionale/physische Vernachlässigung*
- *psychische und auch physische Erkrankungen der Eltern (z. B. Alkoholismus, Depression) oder*
- *familiale Armut (bis hin zur Obdachlosigkeit)*
- *Zwangsheirat*
- *Genitalverstümmelung*

Gewalt – vor allem in physischer Form – ist in der Regel kein Selbstzweck, sondern kann auch infolge von Überforderungssituationen ausgeübt werden. Vernachlässigung durch die Eltern (z. B. bedingt durch Desinteresse oder psychische Erkrankung) kann dazu führen, dass Jugendliche elterliche Verantwortung für Geschwister und/oder den Haushalt übernehmen, was wiederum eine Zusatzbelastung darstellt. Die fehlende Wahrnehmung der erzieherischen Verantwortung kann sowohl auf der Unfähigkeit wie auch auf dem Unwillen der Eltern gründen.

\* Die folgenden Aufzählungen bedeuten keine Wertigkeiten oder Häufigkeiten, sondern stellen eine Sammlung möglicher Gefährdungslagen von Jugendlichen dar.

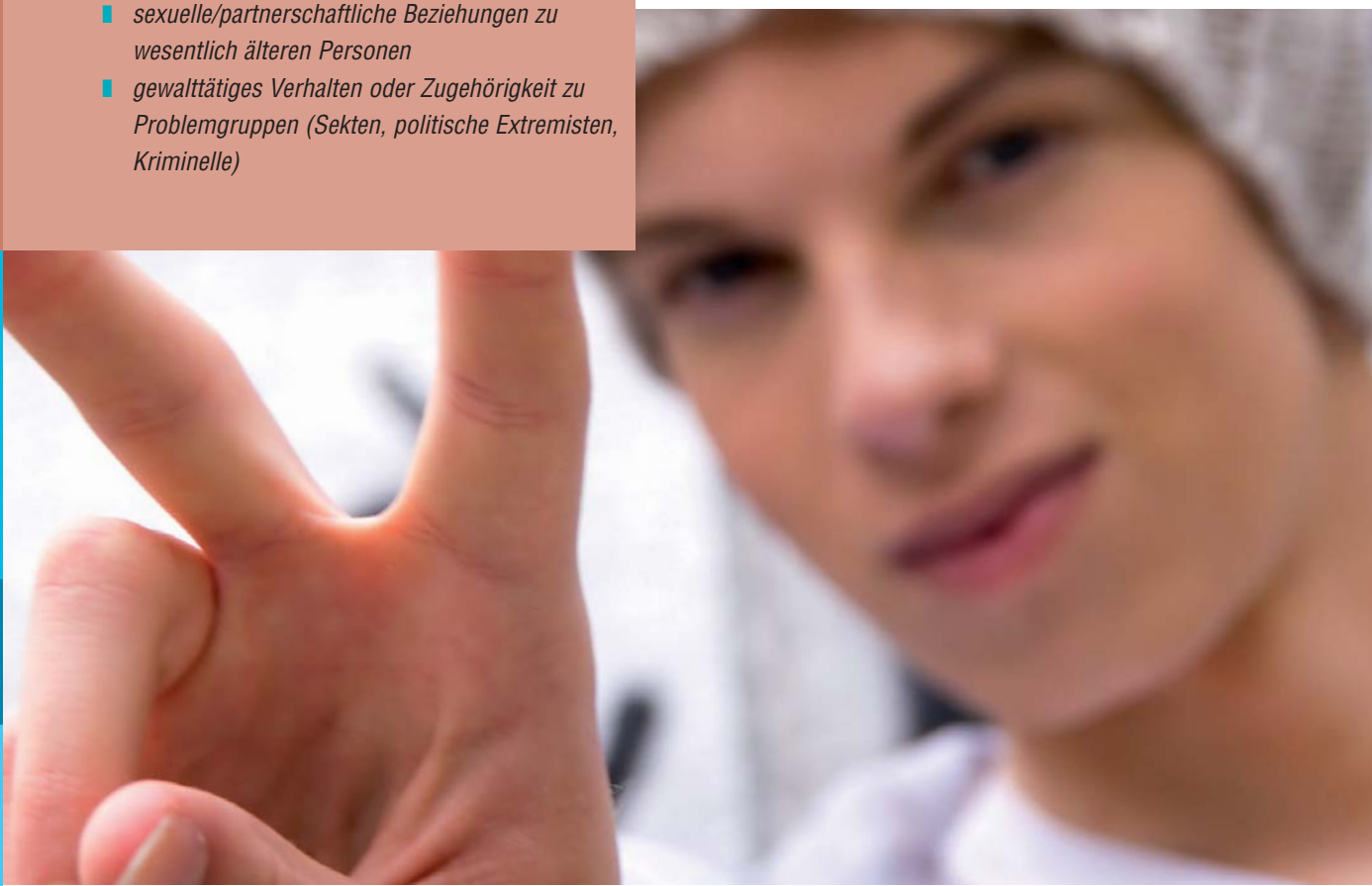


Gefährdungen durch das Verhalten bzw. die individuelle Situation der/des Jugendlichen selbst sind:

- *Drogen-/übermäßiger Alkoholkonsum*
- *Glücks- oder Videospielesucht*
- *problembelastete Lebensbedingungen (z. B. Obdachlosigkeit, Armut, Familiensysteme)*
- *Probleme in/Vernachlässigung oder Verweigerung von Schule bzw. Ausbildung*
- *Überforderung in der Gestaltung des eigenen Lebens*
- *Überforderung mit eigener Mutter-/Vaterschaft*
- *psychische Probleme (z. B. suizidale Tendenzen, Essstörungen)*
- *Vernachlässigung der eigenen Person (z.B. Ernährung, Körperpflege, Tagesrhythmus, Gesundheitsfürsorge)*
- *soziale Isolation*
- *delinquentes oder kriminelles Verhalten*
- *sexuelle/partnerschaftliche Beziehungen zu wesentlich älteren Personen*
- *gewalttätiges Verhalten oder Zugehörigkeit zu Problemgruppen (Sekten, politische Extremisten, Kriminelle)*

Eine Reihe potenzieller Gefährdungslagen ergibt sich unmittelbar aus dem oder im Zusammenhang mit dem außerfamilialen sozialen Umfeld, was zum einen die Bedeutung Dritter, zum anderen das von ihnen mitunter ausgehende Risikopotenzial unterstreicht. So können Jugendliche auch außerhalb des Elternhauses Opfer von Gewalt (vornehmlich in körperlicher oder sexueller Form) werden. Einige der Gefährdungslagen sind dagegen individueller Natur z. B. allgemeine Überforderung, psychische Probleme). Soziale Isolation kann sowohl aus der fehlenden Anbindung an Peergroups als auch durch die Unterbindung sozialen Kontakts durch die Eltern/Familie herrühren.

Partnerschaftliche bzw. sexuelle Beziehungen von minderjährigen Jugendlichen zu wesentlich älteren Partnern stellen ebenfalls ein potenzielles Gefährdungsrisiko dar. Ermöglicht und begünstigt werden solche Kontakte zum Teil durch die Möglichkeiten des Internets (hier: soziale Netzwerke, Chats).





## Einschätzung einer Gefährdungslage bei Jugendlichen

**Die Frage, ob es sich bei einem vorliegenden Fall um eine Gefährdung der/des Jugendlichen oder um eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne handelt, kann nur mithilfe einer fachlichen Einschätzung und einer Bewertung der Lebenslagen der/des Jugendlichen beantwortet werden.**

Die Feststellung über das Vorliegen einer Gefährdung erfolgt demnach über einen Einschätzungsprozess, der wie z. B. im § 8a SGB VIII die Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte vorschreibt, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung der/des Jugendlichen vorliegen.

### **Gewichtige Anhaltspunkte für Gefährdungen von Jugendlichen**

Unter gewichtigen Anhaltspunkten für eine Gefährdung sind konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Gefährdung zu verstehen. Gemeint sind damit also **Anzeichen**, die auf eine Gefährdung der/des Jugendlichen oder auf eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne aufmerksam machen, oder auch **Tatsachen** und **Hinweise**, die auf bestimmte Gefährdungslagen für das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen schließen lassen. Es handelt sich bei gewichtigen Anhaltspunkten also um Indikatoren, um Anzeiger, die eine Gefährdung der/des Jugendlichen oder eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne in jeglicher Form vermuten bzw. bereits erkennen lassen. Dies können Hinweise oder Informationen über Handlungen oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes bzw. der/des Jugendlichen gefährden. Dabei ist die Art der Gefährdung, d. h. ob sie aus missbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung oder dem Verhalten Dritter herrührt, vorerst nicht von Bedeutung. Anhaltspunkte können sowohl im Erleben und Handeln des betroffenen Kindes oder der/des Jugendlichen selbst als auch in der Familien- oder Wohnsituation liegen. Sie sind im sozialen Umfeld, im elterlichen Erziehungsverhalten, in der Entwicklungsförderung, in traumatischen Lebensereignissen u. ä. zu finden.

### **Gefährdungseinschätzungen**

Der § 8a SGB VIII fordert demnach eine Gefährdungseinschätzung im Sinne sozialpädagogischer Diagnostik bzw. sozialpädagogischen Fallverstehens. Dabei handelt es sich um eine Bewertung der Situation mit Blick auf die Bedürfnisbefriedigung der/des Jugendlichen. Dies erfolgt mithilfe einer Zusammenschau aller Mitteilungen, Beobachtungen und Wahrnehmungen. Um einschätzen zu können, ob eine Gefährdung der/des Jugendlichen oder eine Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne vorliegt, sind immer Prognosen und Bewertungen vorzunehmen. Da zumeist mehrdeutige und ungewisse soziale, materielle und psychische Situationen und Prozesse in der betroffenen Familie einzuschätzen sind, ist sowohl eine Reflexion der Wahrnehmungen und Fakten als auch die Bewertung im Fachteam erforderlich. Aus diesem Grund schreiben sowohl die gesetzlichen Vorgaben als auch die Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im IB das Zusammenwirken mehrerer, d. h. mindestens von zwei Personen vor.

**!** *Die Einschätzung einer Gefährdungslage stellt eine große Herausforderung an die beteiligten Fachkräfte.*

**!** *Wichtig ist es, bei Anzeichen für eine Gefährdung von Jugendlichen den direkten Vorgesetzten **und** ggf. eine Fachkraft für den Schutz von Kindern und Jugendlichen (z. B. Multiplikator/-in oder „insoweit erfahrene Fachkraft“ nach § 8a SGB VIII) einzubeziehen und die Abklärung und Einschätzung einer Gefährdungslage mit mehreren Fachkräften gemeinsam durchzuführen.*



Konkret heißt das für den Ablauf des Einschätzungsprozesses, dass die wahrgenommenen gewichtigen Anhaltspunkte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte nach Art, Schwere, Dauer und Häufigkeit geprüft und bewertet werden müssen. Auch sollte geprüft werden, ob Warnmitteilungen an Personen oder Stellen (z. B. Jugendamt oder Polizei) unverzüglich oder zeitnah weiterzugeben sind oder selbst, ggf. gemeinsam mit anderen Institutionen, gehandelt werden muss.

Dabei gilt es zu beachten, dass es sich hier nicht um einen einmaligen Vorgang handelt, sondern um einen Klärungsprozess, der

1. das Bekanntwerden von Informationen über ein mögliches Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung,
2. weitere Recherchen, d. h. die Sammlung von weiteren Informationen über ein mögliches Vorliegen einer Gefährdungslage,
3. das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte, ggf. unter Beteiligung der Eltern und des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, und
4. die Entscheidung über die im Einzelfall geeignete Hilfe für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n

beinhaltet.

Die **Feststellung einer Kindeswohlgefährdung** erfolgt aufgrund einer fachlichen Bewertung von beobachtbaren, für das Leben und die Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen relevanten Sachverhalten und Lebensumständen hinsichtlich

- der **möglichen Schädigungen**, die das Kind bzw. die/der Jugendliche in ihrer/seiner weiteren Entwicklung aufgrund vorliegender (negativer) Lebensumstände erfahren könnte,
- der **Erheblichkeit** der Gefährdungsmomente, d. h. Intensität, Häufigkeit und Dauer des schädigenden Einflusses bzw. der Erheblichkeit des erwarteten Schadens,
- des Grades der **Wahrscheinlichkeit** eines Schadenseintritts (gemeint ist eine Prognose, die die Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind bzw. die/der Jugendliche zu schützen ist, bzw. angenommene oder befürchtete Entwicklungen des Kindes beinhaltet),
- der **Fähigkeit der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sowie
- der **Bereitschaft der Eltern(teile)**, die Gefahr abzuwenden bzw. die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Demnach ist es Aufgabe und Ziel eines solchen Abklärungsprozesses, anhand der oben aufgeführten Merkmale einzuschätzen, ob und in welcher Form eine Kindeswohlgefährdung vorliegt bzw. ob deren Wiederholung ausgeschlossen werden kann, sowie die geeignete Hilfeform zu finden.

**Zusammenfassend** lässt sich festhalten, dass die Einschätzung bei (möglicher) Kindeswohlgefährdung einen vielfältigen Tätigkeitsbereich darstellt: Es geht dabei sowohl um die Einschätzung der Dringlichkeit eingehender Gefährdungsmeldungen und der Erforderlichkeit unmittelbar wirksamer Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der/des Jugendlichen vor akut schädigen-

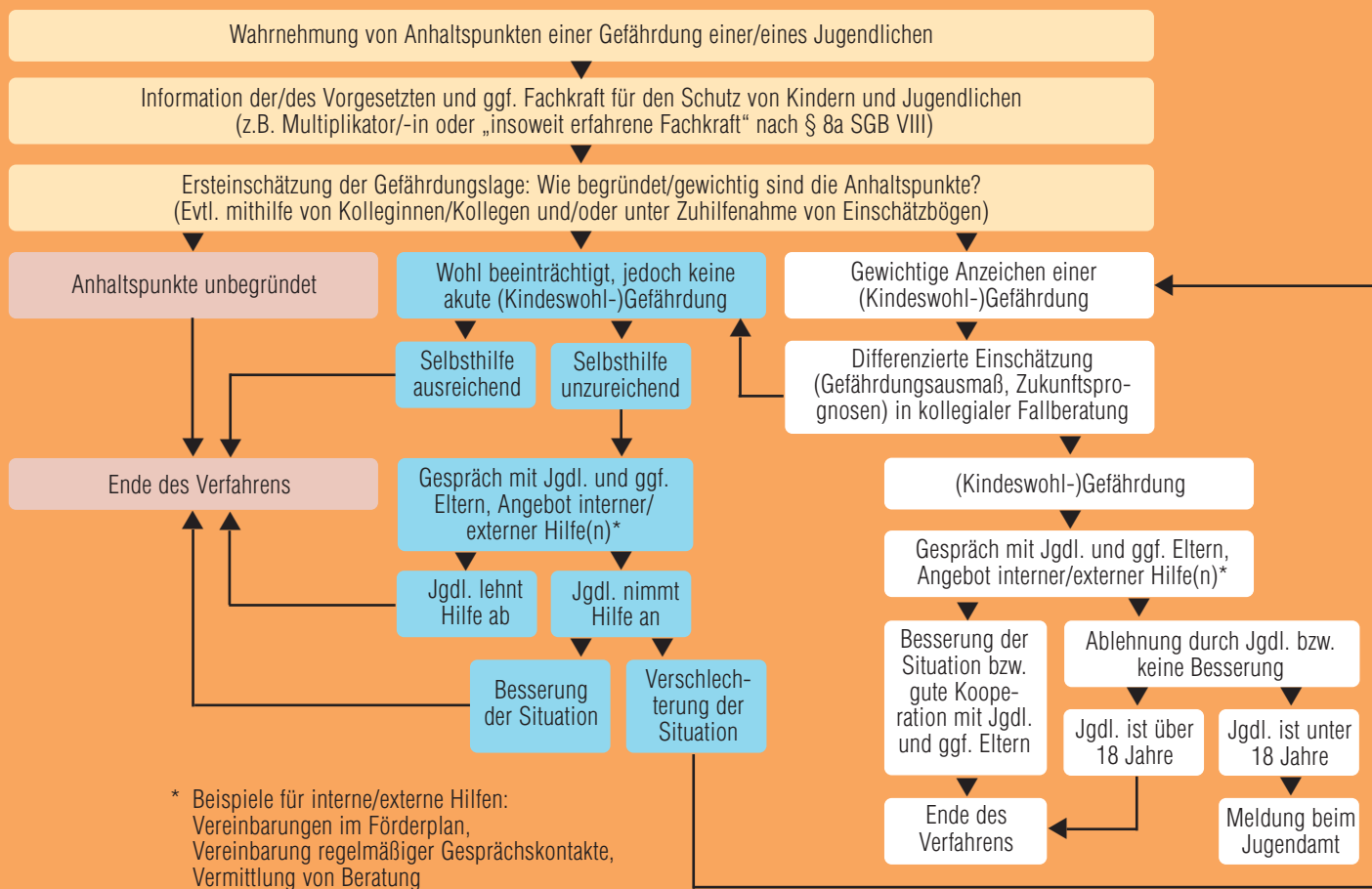


den Einflüssen als auch um die Klärung, ob behauptete Gefährdungseignisse tatsächlich stattgefunden haben (Verdachtsabklärung). Des Weiteren sind eine Beschreibung der Erziehungsfähigkeit bzw. -defizite der Eltern, die Einschätzung der Gefahr zukünftiger gefährdender Handlungen oder Unterlassungen durch die Sorgeberechtigten sowie die Einschätzung der bei den Sorgeberechtigten vorhandenen Veränderungsmotivation und -fähigkeit erforderlich (Risikoeinschätzung).

Die Umsetzung des Einschätzungsprozesses ist in der Praxis besonders schwierig, weil weder der Maßstab der Frage, wann es sich gewiss um eine Kindeswohlgefähr-

dung handelt, objektiv eindeutig bestimmt ist noch die zu bewertende Situation objektiv eindeutig festzulegen ist, sondern eine jeweilig komplexe und begrenzt zugängliche Situation einzuschätzen, zu bewerten und im Hinblick auf die künftige Entwicklung vorherzusagen ist. Die Abschätzung des Gefährdungsrisikos stellt demnach eine zukunftsbezogene Einschätzung dar, die die Sammlung relevanter Informationen erfordert, um daraus Hypothesen bzw. Prognosen über die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Schädigungen für das Kind bzw. die/den Jugendliche/n abzuleiten. Diese Phase der Fallbearbeitung sollte mit einer Verständigung zur Gefährdungslage mit Eltern und Kindern/Jugendlichen sowie mit Verabredungen über die

### Beispielhafter Verfahrensablauf bei Verdacht auf Gefährdung einer/eines Jugendlichen



nächsten Schritte zur Abwendung der Gefährdung abgeschlossen werden, indem eine kurz-, mittel- und langfristige Planung des weiteren fachlichen Vorgehens erfolgen sollte.

### **Indikatoren gestützte Checklisten und ihre Grenzen**

Die Einschätzung von Gefährdungslagen ist Bestandteil eines professionellen Diagnose- und Verstehensprozesses, der in der Praxis durch verschiedene standardisierte, mehr oder weniger aussagekräftige und qualifizierte Prüfbögen bzw. Diagnoseinstrumente unterstützt wird.

Da die Eindrücke, Wahrnehmungen und Einschätzungen der Fachkräfte über das Vorliegen einer möglichen Kindeswohlgefährdung aber oftmals undurchsichtig bzw. nur teilweise mit Daten und Fakten belegbar sind, gilt es zu bedenken, dass verallgemeinerbare Maßstäbe zur Beurteilung von Lebenslagen nicht zur Verfügung stehen. Die getroffenen Einschätzungen sind also zwangsläufig normativer Natur, weshalb kein Prüfbogen/Diagnoseinstrument eine eindeutige Festlegung von Eingriffsschwellen möglich machen kann. Gerade weil Situationen einer möglichen Gefährdung der/des Jugendlichen oder einer Kindeswohlgefährdung im rechtlichen Sinne prinzipiell nicht fassbare Umstände darstellen, erfordern sie stets eine aktuelle Beurteilung sowie flexible Handlungsstrategien.

Die Einschätzung eines Gefährdungsrisikos für Kinder und Jugendliche stellt eine der größten Herausforderun-

gen sozialpädagogischen Handelns dar, weil es keine letztlich gültigen und gleichsam objektiven Diagnoseinstrumente/Prüfbögen gibt bzw. geben kann. Dennoch können Checklisten dazu beitragen, verschiedene Möglichkeiten der Verbesserung von Beobachtungs- und Einschätzungsmechanismen zu schaffen und so die entsprechenden Kompetenzen bei Fachkräften zu erweitern. Indikatoren gestützte Prüfbögen sind stets mehrdimensional angelegt, d. h. sie berücksichtigen neben der Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen sowohl die Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes bzw. der/des Jugendlichen durch die Eltern, die Eltern-Kind-Beziehung als auch die persönliche Entwicklung und den momentanen Stand der Beziehung der Eltern sowie deren psychische Verfassung und Handlungsfähigkeit.

Checklisten können also dazu beitragen, die gesammelten Informationen und Fakten zu sortieren, zu systematisieren, zu vervollständigen und ggf. zu gewichten und damit zugleich einige Unsicherheiten sozialpädagogischen Handelns bei Kindeswohlgefährdung deutlich zu reduzieren. Demnach sind Gefährdungseinschätzungsinstrumente zwar hilfreich und geeignet, die zu treffende Entscheidung fachlich zu fundieren – dennoch können sie die jeweilige Einzelfallentscheidung auf der Grundlage einer individuellen Einschätzung, Bewertung, Gewichtung und Reflexion im Team keinesfalls ersetzen, da es bei der Gefährdungseinschätzung vorwiegend darum geht, den Grad bzw. die „Qualität“ der Gefährdung einzuschätzen, was Prüfbögen allein nicht leisten können.



## Die Arbeitshilfe im Praxisprojekt „Jugendliche schützen!“

**Die häufig äußerst komplexen Gefährdungslagen von Jugendlichen (von psychischen Entwicklungsstörungen über schädliche mediale und virtuelle Einflüsse bis hin zum Alkohol- und Drogenmissbrauch), die vielfältigen Strukturen der Angebote und Unterstützungsmaßnahmen (gerade im Übergang von der Schule in den Beruf) und die zugleich begrenzten Ressourcen stellen hohe Anforderungen an die Entwicklung wirksamer Handlungsstrategien.**

**Um diesen Anforderungen zu genügen, sind zwei Aspekte von zentraler Bedeutung: die Sicherstellung und Gewährleistung der individuellen fachlichen Kompetenz der Fachkräfte sowie eine Überprüfung, Ergänzung und dauerhafte Verankerung zielführender organisationaler Strukturen und Voraussetzungen (vgl. Merchel 2008).**

### Entwicklung der Arbeitshilfe

Eine der Intentionen des Praxisprojektes „Jugendliche schützen!“ ist es, eine Arbeitshilfe zur Umsetzung des Schutzes von Jugendlichen vor Gefährdungen zu entwickeln, die die Erfahrungen, Erfolge, Herausforderungen und das Engagement der Fachkräfte in den Standorten und Organisationseinheiten aufnimmt und für andere interessierte Verbünde und Niederlassungen nutzbar aufbereitet.

Um möglichst viele verschiedene Fachkräfte einzubeziehen, wurde über Fragebögen im Rahmen der Fallanalysen (Baustein 1 des Projektes) standardisiert ermittelt, welche Erfahrungen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Auseinandersetzung mit Gefährdungsfällen von Jugendlichen gemacht haben und welche Bedarfe sich für die Organisationsgestaltung und für die Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben haben.

An den Projektstandorten wurden in den Konzeptions- und Planungswerkstätten (Baustein 2 des Projektes) die Ergebnisse der Fallanalysen sowie Erfahrungen und Reflexionen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort als Grundlage dafür genommen, im wechselseitigen Austausch mit der Universität Münster Maßnahmen und Ideen für einen gelingenden Schutz von Jugendlichen in den Einrichtungen des IB zu entwickeln.

Im Laufe dieses mehrmonatigen Prozesses ergaben sich eine Menge an positiven Erfahrungen und Ideen, die sich analytisch in fünf verschiedene Elemente gliedern lassen:

- **Prävention**
- **Vernetzung und Lobbyarbeit**
- **Sensibilisierung und Wissen**
- **Struktur**
- **Interne Verständigung**

Diese fünf Elemente können unserer Meinung nach die Grundlage für einen „effektiven“ Schutz von Jugendlichen in den Einrichtungen des IB bilden, der sowohl die fachliche Kompetenz und Handlungssicherheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch die organisationale Verankerung stärkt.



## Prävention

Prävention stellt einen zentralen Aspekt im Kontext des Schutzes von Jugendlichen vor Gefährdungen dar. Durch Aufklärung von Jugendlichen über ihre Rechte, durch pädagogische Maßnahmen, Kurse und Aktionen zur Prävention potenzieller Gefährdungslagen kann einer Gefährdung einer/eines Jugendlichen schützend vorgebeugt werden. Präventionsmaßnahmen bzw. -angebote zu konkreten Themen sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil sie nicht nur den Schutz vor Gefährdungen unterstützen können, sondern zugleich förderlich für die physische, psychische und seelische Entwicklung der Jugendlichen sind, da diese noch nicht durch eine etwaige Gefährdungssituation bzw. Schädigung beeinträchtigt ist. Eine kontinuierliche Durchführung präventiver Maßnahmen, ihre feste Verankerung in den Strukturen der Einrichtung sowie die ständige interne Reflexion bilden dabei die Voraussetzung für einen gelingenden präventiven Aspekt des Schutzes von Jugendlichen vor Gefährdungen.

### Mögliche Methoden

- Beratungsangebote und -möglichkeiten für Jugendliche schaffen und bewerben
- Aufklärung über Gefährdungen für Jugendliche in den Maßnahmen verankern bzw. in Beratungsabläufen berücksichtigen
- Themenangebote, z. B. in der sozialen Gruppenarbeit, über Austausch in der Gruppe, Einladung von Referenten, Gespräche
- Gruppenangebote für Jugendliche, z. B. Suchtprävention, „Coolnesstraining“, Selbstbehauptungstraining
- Erstellung eines „Präventionskatalogs“, in dem bereits vorhandene Präventionsangebote, Arbeitsweisen, Fähigkeiten mit den jeweiligen Erfahrungen und Ansprechpartnern festgehalten und innerhalb der Verbände und Niederlassungen verbreitet werden
- Lebenswelten von Jugendlichen zu längerfristigem Unterrichtsinhalt machen, gezielte Auseinandersetzung mit der Vielfalt jugendlicher Lebenslagen
- Angebote für Fachkräfte (auch Inhouse-Fortbildungen), z. B. Argumentationstraining, Fortbildung „Gewaltfreie Kommunikation“
- Infobroschüren für Fachkräfte und Jugendliche mit weitergehenden Angeboten, Beratungsstellen etc. entwickeln und publik machen

### Umsetzungsstandard

Ziel dieses Elementes ist es, unter Einbeziehung möglichst vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mögliche Präventionsmaßnahmen zu sammeln, bekannt zu machen, (weiter) zu entwickeln, zu reflektieren und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Entwicklungen und Neuigkeiten zu informieren. Für eine gelingende Umsetzung sind eine klare Zielsetzung und die routinemäßige und kontinuierliche Einbindung in die Strukturen der Maßnahme, in den Ausbildungs- und Schulalltag bzw. in Angebote der Beratungsstellen und offenen Einrichtungen notwendige Voraussetzungen.

## Vernetzung und Lobbyarbeit für Jugendliche

Um die Kooperation zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IB und anderen Trägern, Einrichtungen, Jugendämtern und ARGen im Lokalraum zu ermöglichen, erweist sich sowohl die Vernetzung der IB-Handlungsfelder als auch die mit anderen Trägern vor Ort als sinnvoll. Der Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen kann so durch wechselseitigen Transfer und Informationsaustausch im Hinblick auf Vorgehensweisen, Strukturen und Präventionsangebote gewährleistet werden. Lobby- bzw. Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, Überzeugungsarbeit und Einflussnahme sowohl unter den Bürgerinnen und Bürgern wie auch in der Politik zu leisten, mit dem Ziel, die Wahrnehmung von Jugendlichen – besonders im Kontext ihres Schutzes vor Gefährdungen – zu fördern. Die durch Vernetzung und Lobbyarbeit entstehende „Transparenz“ zwischen den Einrichtungen und die damit einhergehende Interessenvertretung tragen dazu bei, den Schutz von Jugendlichen weiterzuentwickeln.

Mögliche Methoden	Umsetzungsstandard
<ul style="list-style-type: none"><li>■ Entwicklung von Material für Öffentlichkeitsarbeit, Flyer und Plakate für Fachkräfte und Jugendliche</li><li>■ „Weltkindertag – auch für Jugendliche!“ Organisation von lokalen Aktionstagen mit dem Schwerpunkt auf dem Schutz von Jugendlichen</li><li>■ Ämter und Beratungsstellen anfragen/einbeziehen, Hilfsmöglichkeiten in Erfahrung bringen</li><li>■ Regelmäßige Arbeitskreise, „lebendige“ Kooperation</li><li>■ Erstellung eines „Handbuchs“ interner und externer Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Verbänden und Niederlassungen – dies erleichtert Vernetzung und die Eingliederung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</li><li>■ Organisation und Durchführung eines Fachtages zum Thema „Jugendliche schützen!“. Einladung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, einschlägiger Behörden, der Arbeitsagentur, anderer Einrichtungen, von Politikerinnen und Politikern etc.</li><li>■ Initiierung von Festen, Feiern, Tagen der offenen Tür etc., um Kontakte und Austausch herzustellen bzw. zu fördern; dabei kann auch die eigene Arbeit und das Engagement im Kontext „Jugendliche schützen!“ dargestellt werden</li><li>■ Klare Positionierung des Internationalen Bundes zu verschiedenen Formaten medialer Berichterstattung über Jugendliche und zu aktuellen jugendpolitischen Entwicklungen</li></ul>	<p>Die Vernetzung und Lobbyarbeit zielen darauf ab, durch Kooperation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IB mit anderen Trägern und Einrichtungen im Lokalraum die Thematik des Schutzes von Jugendlichen vor Gefährdungen mehr in die öffentliche Wahrnehmung und in das Blickfeld der Verantwortungsträger zu rücken.</p>

## Sensibilisierung und Wissen

- ▶ Die Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der wachsame Blick auf Jugendliche sind die zentralen Voraussetzungen für den gelingenden Schutz von Jugendlichen. Gefährdungen von Jugendlichen äußern sich selten eindeutig und klar zu einem bestimmten Zeitpunkt, sondern bedürfen der besonderen Aufmerksamkeit und Beobachtung durch die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter. Neben einer steten Aufmerksamkeit sind Kenntnisse über die Grundlagen des Schutzes von Jugendlichen, methodisches Wissen über den Umgang mit Gefährdungen von Jugendlichen und ein Verständnis jugendlicher Lebenswelten Teil einer entsprechenden Fachlichkeit.

### Mögliche Methoden

- Organisation eines „Startworkshops“ zur Thematik
- Regelmäßige Beschäftigung mit der Thematik in Teamsitzungen und Besprechungen (Einarbeitung in das Besprechungsmanagement), Schutz von Jugendlichen als fester Bestandteil einer Teamsitzung, u. U. Festschreibung auch in QM-Prozessen
- Sicherstellung der Informationsweitergabe an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch beschriebene Informationswege, auf denen auch tatsächlich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreicht werden
- Wissensmanagement und Planung der Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an verschiedenen internen und externen Fortbildungen zum Thema „Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen“
- Weiterbildung und Einsatz einer Mitarbeiterin/eines Mitarbeiters als Multiplikatorin/Multiplikator und/oder „insoweit erfahrene Fachkraft“
- Bildung von „Tandems“ aus erfahrenen und neueren Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern, regelmäßige Peer-to-Peer-Unterstützung
- Feste Zeiten und Räume für kollegiale Fallberatungen (auch zu Übungszwecken) schaffen (ggf. auch im QM-Prozess beschreiben)
- Vermittlung von methodischen Kenntnissen zur Gefährdungseinschätzung sowie zur Beratung von Jugendlichen und Eltern
- Fortbildungen zu aktuellen „Lebenswelten“ und Lebenswirklichkeiten von Jugendlichen
- Interkulturelle Trainings für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### Umsetzungsstandard

Ziel dieses Elementes ist es, dass jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter, die/der mit Jugendlichen arbeitet, für den Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen sensibilisiert ist. Neben den fachlichen Voraussetzungen durch die Ausbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der in der Besprechungsstruktur verankerten regelmäßigen Beschäftigung mit der Thematik gilt es, grundlegende methodische und beraterische Kenntnisse in Form von Weiterbildung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermitteln und kontinuierlich aufzufrischen.



## Struktur

Im Kontext des Schutzes von Jugendlichen vor Gefährdungen ist die Struktur, die innerhalb einer Einrichtung vorzufinden ist, von besonderer Bedeutung. Strukturelle Vorgaben bestimmen, wie und nach welchen Leitlinien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem akuten Verdacht auf oder einem Vorliegen von Gefährdungen für das Wohl von Jugendlichen vorgehen. Um zielführendes Handeln in diesem Kontext zu gewährleisten, ist es notwendig, entsprechende Strukturen und Vorgehensweisen in der Einrichtung sicherzustellen und bestehende Vorgaben zur Vorgehensweise bei Anzeichen einer Gefährdungssituation zu überprüfen. Wichtig sind dabei die Kenntnis möglicher Interventionsmaßnahmen, das „Einüben“ der installierten Verfahrensabläufe sowie Möglichkeiten der (kollegialen) Beratung in Gefährdungssituationen Jugendlicher.

### Mögliche Methoden

- Erstellung und Bekanntmachung von Dienstanweisungen und Verfahrensanweisungen für den Umgang mit Anzeichen von Gefährdungen von Jugendlichen; bewusst in den Blick zu nehmen sind dabei die Erläuterung und Vermittlung der Dienstanweisungen – eine rein schriftliche Verbreitung reicht oft nicht aus
- Erstellung von altersspezifischen Checklisten zur Einschätzung einer Gefährdungslage
- Implementation einer Kategorie „Schutz vor Gefährdungen“ in Förder-, Hilfe- und Ausbildungspläne
- Verankerung der Thematik des Kinderschutzes und des Schutzes von Jugendlichen vor Gefahren im Besprechungsmanagement eines Verbundes/einer Niederlassung/an Standorten und in Organisationseinheiten
- Installation von „Vertrauenspersonen“ für Jugendliche
- Konstante Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für Jugendliche, die – so erforderlich – von Kolleginnen bzw. Kollegen beraten werden; die Weitergabe eines Falls an eine Kollegin/einen Kollegen erfolgt in Absprache mit der/dem Jugendlichen
- Sicherung der Verbindlichkeit und der Beteiligung der Jugendlichen
- Klare, einrichtungsinterne Strukturen: regelmäßige Besprechungen, z. B. über Hausordnungen, gemeinsame Fortbildungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Teams
- Einbindung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Klare Zuständigkeiten (Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner) innerhalb der Einrichtung

### Umsetzungsstandard

Die Sicherstellung von Strukturen und Vorgehensweisen innerhalb einer Einrichtung stellt das vorrangige Ziel dieses Elementes dar. Diese Gewährleistung hat ihre Eckpfeiler in der kollegialen Beratung, der Einbindung aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Kenntnis von Checklisten sowie verschiedener Möglichkeiten und Modelle von Handlungsabläufen bei einem Verdacht oder Vorliegen einer Gefährdungssituation von Jugendlichen.

## Interne Verständigung

- ▶ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den einzelnen Standorten sind für die Qualität des Schutzes von Jugendlichen entscheidend mitverantwortlich. Ihre fachliche Sicherheit, ihre Motivation und ihre Zufriedenheit sind wichtige Faktoren. Eine „Interne Verständigung“ stellt insofern eine weitere zentrale Voraussetzung für den gelingenden Schutz von Jugendlichen dar, da sich ein positives „Klima“ in der Einrichtung motivationsfördernd auf den Austausch zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auswirkt und zur Stärkung von Handlungssicherheit im Hinblick auf Vorgehensweisen bei Gefährdungen von Jugendlichen beiträgt. Interne Verständigung im Sinne von Kommunikation, gegenseitigem Verstehen durch Hinterfragen und/oder Verdeutlichen mit anderen Worten sowie des Findens eines gemeinsamen Konsenses in Bezug auf Vorgehensweisen, „Hausregelungen“, die Tolerierung oder Nichttolerierung von Verhaltensweisen ist eine notwendige Voraussetzung für ein positives Einrichtungsklima, in dem sich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sicher fühlen und die Möglichkeit haben bzw. sich in der Lage sehen, sich in Problemsituationen oder bei Fragen und Schwierigkeiten hinsichtlich eines Falles oder Verdachtes auf Gefährdung eines Jugendlichen an ihre Vorgesetzten und Kolleginnen und Kollegen wenden zu können.

Mögliche Methoden	Umsetzungsstandard
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ (Zeit-)Räume für „Interne Verständigung“ schaffen und verbindlich festlegen</li> <li>■ „Pädagogische Tage“ für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter als gemeinsame Auseinandersetzung mit der Thematik initiieren</li> <li>■ Schaffung eines internen Arbeitskreises, der die Aktivitäten des Kinderschutzes und des Schutzes von Jugendlichen vor Gefahren koordiniert, begleitet, Neuerungen implementiert und als Ansprechpartner fungiert</li> <li>■ Supervision/Intervision in Teams ermöglichen</li> <li>■ Kollegiale Beratung als pädagogischen Standard entwickeln</li> <li>■ Regelmäßige Rundbriefe zur Information (aktuelle, themenspezifische Infos, Hinweise auf Fortbildungen/Tagungen/Veranstaltungen etc.) verschicken</li> <li>■ Gemeinsame Erfahrungen/Austauschmöglichkeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander und mit den Teilnehmerinnen/Teilnehmern ermöglichen – frei von Leistungsdruck (z. B. Sportveranstaltungen, Feste, Ausflüge, übergreifende Fortbildungen, Besprechungen)</li> <li>■ Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Einrichtungen (wie auch in anderen Maßnahmen) „eingeführt“ und willkommen geheißen, z. B. in Besprechungen oder über Stellwände, Schilder, Plakate</li> </ul>	<p>Ziel dieses Elementes ist es, dass die gelingende interne Verständigung zwischen den Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern einer Einrichtung dazu beiträgt, den Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen zu gewährleisten, indem Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Leitungskräfte gemeinsam ein Klima schaffen, in dem sich alle in der Einrichtung tätigen Personen wohlfühlen und in dem im Austausch untereinander Problemkonstellationen gelöst werden können.</p> <p>Neben einer fest verankerten regelmäßigen Absprache sollten Strukturen und Möglichkeiten für den internen Austausch innerhalb der Einrichtung sowie gemeinsame Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden; dies dient neben der Förderung eines positiven Klimas auch dazu, das Bewusstsein für die Zusammenhänge von Handlungsabläufen – vor allem im Kontext des Schutzes von Jugendlichen – zu fördern.</p>

## Nachwort und Ausblick

**Viele Standorte und Organisationseinheiten haben bereits ein hohes Engagement zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in ihren Einrichtungen erbracht und auch einige der in den fünf Elementen beschriebenen Handlungsvorschläge umgesetzt.**

Der Stand der Umsetzung der IB-internen Leitlinien zum Schutz von Kindern und Jugendlichen variiert jedoch zwischen einzelnen Verbänden und Niederlassungen und ist beeinflusst durch spezifische verbundinterne Vorgaben oder durch Vorgaben der lokalen, öffentlichen Träger der Jugendhilfe. Diese jeweiligen Spezifika gilt es zu berücksichtigen und anzuerkennen. Das Ziel dieser Arbeitshilfe ist es nicht, ein komplett neues „System“ zu entwickeln und es als universell anzusehen, vielmehr geht es darum, bereits bestehende Maßnahmen und Aktionen zu erfassen, zu überprüfen, mit neuen Handlungsideen zu ergänzen und systematisch und konsequent umzusetzen.

Wir begreifen die fünf Elemente (Prävention, Vernetzung und Lobbyarbeit, Sensibilisierung und Wissen, Struktur und Interne Verständigung) mit ihren konkreten Handlungsideen als eine Art „Baukasten“, aus dem an dem jeweiligen Standort und in der jeweiligen Organisationseinheit, die sich mit dem Thema „Jugendliche schützen!“ beschäftigt, einzelne Aktionen und Maßnahmen ausgewählt werden müssen – je nach Grad der bisherigen Beschäftigung und lokalen Besonderheiten.

### **Implementation in den Standorten und Organisationseinheiten**

Zur Umsetzung der Inhalte dieser Arbeitshilfe empfiehlt es sich, in den Verbänden und Niederlassungen, an den Standorten und Organisationseinheiten eine interne Arbeitsgruppe, analog zu den Konzeptions- und Planungsworkstätten, zu gründen, in der Leitungskräfte, Kinderschutz-Multiplikatoren und -Multiplikatorinnen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemeinsam bereits vorhandene Aktionen und Maßnahmen auf ihre Reichweite

und Umsetzung überprüfen, neue Handlungsideen auswählen, planen und durchführen sowie für die Informationsweitergabe und das Werben um das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. Entscheidend ist dabei, dass der Schutz von Jugendlichen als ein „Top-down-Prozess“ begriffen wird. Die aktive Mitarbeit von Leitungs- und Führungskräften, die Initiierung der Arbeitsgruppe und die Steuerung dieser sind zentrale Anforderungen an die Leitungs- und Führungsebene.

### **Partizipation von Jugendlichen**

Ein zentraler Unterschied zwischen Maßnahmen des Kinderschutzes und dem Schutz von Jugendlichen vor Gefährdungen ist die Partizipationsfähigkeit und die Partizipationsnotwendigkeit Jugendlicher. Für ein positives Gelingen der Maßnahmen und Aktionen ist die aktive und ernsthafte Partizipation der Jugendlichen an der Planung und Ausgestaltung der Handlungsideen zielführend.

Ergebnisse aus Interviews mit Jugendlichen im Rahmen des Projekts weisen darauf hin, dass die Akzeptanz sowohl von allgemeinen als auch gerade von individuellen Hilfe- und Schutzangeboten deutlich geringer ist, wenn kein Einbezug und keine ernst genommene Beteiligung der Jugendlichen stattfindet. Entscheidend hierbei sind die Klarheit und Offenheit der beteiligten Fachkräfte, auch und gerade in konkreten Gefährdungssituationen Jugendlicher.

### **Arbeitshilfe-Unterlagen**

*Zu dieser Arbeitshilfe gibt es Materialien, Vorlagen, Literatur und weitergehende Informationen zu den fünf Elementen und zum generellen Projektkontext. Die Materialien und Hintergrundinformationen, die die Umsetzung einzelner Handlungsideen unterstützen und erleichtern sollen, finden Sie auf unserer Homepage [www.internationaler-bund.de](http://www.internationaler-bund.de) -> Publikationen*

## Verwandte Literatur

Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik, 2009:  
**Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe**  
Ausgabe 2/09, Dortmund

Merchel, Joachim, 2008:  
**Kinderschutz: Anforderungen an die Organisationsgestaltung im Jugendamt**  
In: Institut für Sozialpädagogik und Sozialarbeit e.V., 2008:  
Vernachlässigte Kinder besser schützen – sozialpädagogisches Handeln bei Kindeswohlgefährdung.  
München, Reinhardt, S. 89–127

Münder, Johannes / Mutke, Barbara /  
Schone, Reinhold, 2000:  
**Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz –  
Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren**  
Münster, Votum

Schone, Reinhold, 2001:  
**Familien unterstützen und Kinder schützen –  
Jugendämter zwischen Sozialleistung und Intervention**  
In: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V.  
(Hrsg.), 2001: Jugendämter zwischen Hilfe und Kontrolle,  
München, Eigenverlag

## Literatur zum Weiterlesen

AGJ, 2008:  
**Positionspapier: Soziale Integration junger Menschen**  
Berlin, [www.agj.de](http://www.agj.de)

AGJ, 2009:  
**Positionspapier: Bildung – Integration – Teilhabe.  
Kinder- und Jugendpolitik gestalten**  
Berlin, [www.agj.de](http://www.agj.de)

Bauer, Petra / Wiezorek, Christine, 2007:  
**Zwischen Elternrecht und Kindeswohl**  
In: Ecarius, Jutta (Hrsg.): Handbuch Familie,  
Wiesbaden, S. 542–567

Böllert, Karin, 2008:  
**Vom Verschwinden der Jugendhilfe –  
Analysen und wissenschaftliche Erkenntnisse**  
In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe –  
AGJ (Hrsg.): Reader Jugendhilfe. Eigenverlag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin

Bundesjugendkuratorium, 2007:  
**Schutz vor Kindeswohlgefährdung –  
Anmerkungen zur aktuellen Debatte**  
Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums, Berlin

Bundesjugendkuratorium, 2009:  
**Zur Neupositionierung von Jugendpolitik:  
Notwendigkeit und Stolpersteine,**  
Berlin, [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de)

Bundesjugendkuratorium, 2009:  
**Partizipation von Kindern und Jugendlichen –  
Zwischen Anspruch und Wirklichkeit**  
Berlin, [www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de)

Lüders, Christian, 2008:

**Lebenslagen von Jugendlichen – demographische Entwicklung und empirische Eckpunkte**

In: Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (Hrsg.): Reader Jugendhilfe. Eigenverlag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ, Berlin

Münder, Johannes, 2006:

**Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder und Jugendhilfe**

Weinheim und München, Juventa

Oelkers, N. / Otto, H.-U. / Schrödter, M. / Ziegler, H., 2008:

**Unerziehbarkeit – Zur Aktualität einer Aussonderungskategorie**

In: Brumlik, Micha (Hrsg.). Ab nach Sibirien? Wie gefährlich ist unsere Jugend? Weinheim und Basel, Beltz

Oelkers, N., Ziegler, H., 2009:

**Punitivität, Verantwortung und Soziale Arbeit**

In: Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe; 1/09, 20. Jg., S. 38–44

Raithel, Jürgen, 2004:

**Jugendliches Risikoverhalten. Eine Einführung**

VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden

Salgo, Ludwig, 2007:

**§ 8a SGB VIII – Anmerkungen und Überlegungen zur Vorgeschichte und den Konsequenzen der Gesetzesänderung.**

In: Ziegenhain, Ute / Fegert, Jörg M., 2007: Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München, Reinhardt (S. 9–29)

Schmid, Heike / Meysen, Thomas, 2006:

**Was ist unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen?**

In: Kindler, Heinz, et al. (Hrsg.), 2006: Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst, München, Deutsches Jugendinstitut e.V.

Walter, M., 2002:

**Problemjugendliche in der medialen Darstellung und öffentlichen Diskussion: zwischen sensationlüsterner Dramatisierung und ignoranter Verharmlosung gesellschaftlicher Probleme.**

In: Bock, K., et al. (Hrsg.): Grundlagen der Sozialen Arbeit. Erziehungsresistent? „Problemjugendliche“ als besondere Herausforderung für die Jugendhilfe. Bd.15, Hohengehren, Schneider Verlag

**Arbeitshilfe-Unterlagen**

finden Sie auf unserer Homepage [www.internationaler-bund.de](http://www.internationaler-bund.de) → **Publikationen**





Prävention · Vernetzung und Lobbyarbeit für Jugendliche · Sensibilisierung und Wissen ·  
Struktur · Interne Verständigung · Prävention · Vernetzung und Lobbyarbeit für Jugendliche  
Sensibilisierung und Wissen · Struktur · Interne Verständigung · Prävention · Vernetzung  
und Lobbyarbeit für Jugendliche · Sensibilisierung und Wissen · Struktur · Interne  
Prävention · Vernetzung und Lobbyarbeit für Jugendliche · Sensibilisierung und Wissen

### **Internationaler Bund (IB)**

Sitz: Frankfurt am Main  
Herausgeber: Werner Sigmund,  
Vorsitzender des Vorstandes

Ressort Bildung und Soziale Arbeit  
Ansprechpartnerin: Marion Reinhardt  
Valentin-Senger-Straße 5  
60389 Frankfurt am Main  
Tel.: 069-94545-245  
Fax: 069-94545-373  
[marion.reinhardt@internationaler-bund.de](mailto:marion.reinhardt@internationaler-bund.de)

Gestaltung: Claudia Ochsenbauer  
Fotos: Claudia Bacher, Patricia Szeiler, Fotolia  
Druck: Lautertal-Druck Franz Bönsel GmbH

[www.internationaler-bund.de](http://www.internationaler-bund.de)

Ukomm 03/11-452-12/10-A-1-1.000

### **Westfälische Wilhelms-Universität Münster**

Institut für Erziehungswissenschaft  
Abt. II, Arbeitsbereich Sozialpädagogik  
Georgskommende 33  
48143 Münster

Projektleitung: Prof.'in Dr. Karin Böllert  
Wiss. Mitarbeit und Redaktion: Dipl.-Päd. Martin Wazlawik  
Tel.: +49 251 83-24204  
Fax: +49 251 83-24275  
[martin.wazlawik@uni-muenster.de](mailto:martin.wazlawik@uni-muenster.de)  
Unter Mitarbeit von: Jan Pöter, Anna Petri